

**R**ekurskommission EDK/GDK  
**C**ommission de recours CDIP/CDS  
**C**ommissione di ricorso CDPE/CDS

---

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

**Verfahren A14-2015**

**ENTSCHEID VOM 21. AUGUST 2016**

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Francesca Antonini, Carole Plancherel-Bongard

in Sachen

X.Y.

*Beschwerdeführerin*

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch den Generalsekretär Hans Ambühl, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

*Beschwerdegegnerin*

betreffend EDK-Verfügung vom 06. Oktober 2015

## A. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss ihre Ausbildung 2001 in Serbien an der Universität Novi Sad mit dem Diplom als Lehrerin für Englische Sprache und Literatur ab und erhielt im Jahre 2002 eine serbische Bescheinigung über die bestandene Fachprüfung des Lehrers und Mitarbeiters. 2010 erlangte sie in Serbien den Grad eines Masters in englischer Sprache und Literatur. Mit Gesuch vom 20. Februar 2014 beantragte die Bf bei der EDK (im Folgenden: Bg) die gesamtschweizerische Anerkennung für das Fach Englisch auf den Sekundarstufen I und II (letzteres bezüglich Maturitätsschulen).

2. Mit Verfügung vom 21. April 2015 entschied die Bg folgendes:

*1. Eine gesamtschweizerische Anerkennung Ihres serbischen Lehrdiploms für den Unterricht des Faches Englisch an der Sekundarstufe I kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass Sie im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme das festgestellte Ausbildungsdefizit kompensieren (15 ECTS-Kreditpunkte im Bereich der beruflich-pädagogischen Ausbildung).*

*2. Eine gesamtschweizerische Anerkennung Ihres serbischen Lehrdiploms für den Unterricht des Faches Englisch an Maturitätsschulen kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass Sie im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme das festgestellte Ausbildungsdefizit kompensieren (5 ECTS-Kreditpunkte im Bereich der beruflich-pädagogischen Ausbildung).*

*3. Die konkreten Ausgleichsmassnahmen und deren Modalitäten werden von einer Ausbildungsinstitution im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, welche Mitglied der Koordinationskonferenz ist, festgelegt. Bei der Wahl der Ausbildungsinstitution sind Sie frei. Die Ausgleichsmassnahmen sind in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Rechtskraft der Verfügung zu beginnen. Nach Beginn der Ausgleichsmassnahmen ist ein Wechsel der Institution nicht mehr möglich. Werden die Ausgleichsmassnahmen nicht bestanden, kann keine Anerkennung erfolgen. Ein erneutes Absolvieren der Ausgleichsmassnahmen ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.*

*4. Sobald die Ausgleichsmassnahmen erfolgreich absolviert sind, wird eine entsprechende Gleichwertigkeitsanerkennung ausgestellt*

*5. Gebühr ...*

*6. Rechtsmittelbelehrung ...*

*7. Eröffnung ...*

3. Auf Beschwerde hin hob die Rekurskommission diese Verfügung mit Entscheid vom 30. August 2015 (Verfahren A6-2015) auf und wies die Sache zu neuer Beurteilung an die Bg zurück. Die Rekurskommission hielt zunächst fest, dass die Verfügung in mehreren Punkten nicht zu beanstanden war (Feststellung des Fehlens einer stufenspezifischen didaktischen Ausbildung, teilweise Berücksichtigung der Weiterbildung und gänzliche Nichtberücksichtigung von Berufspraxis). Beanstandet wurde die Verfügung hingegen hinsichtlich der Frage, ob und in wieweit die Bf im Rahmen des Masterstudiums eine didaktisch-pädagogische Ausbildung absolviert hat; in diesem Punkt bestanden zwischen den verneinenden Feststellungen der Bg und den Akten Unklarheiten, die auch im Beschwerdeverfahren nicht ausgeräumt werden konnten. Aus diesem Grund hob die Rekurskommission die Verfügung vom 21. April 2015 auf und wies die Sache zur Klärung dieser Frage an die Bg zurück.

4. Mit Verfügung vom 6. Oktober 2015 entschied die Bg in der Sache selber gleich wie in der ersten Verfügung vom 21. April 2015:

*1. Die gesamtschweizerische Anerkennung Ihres serbischen Lehrdiploms für den Unterricht des Faches Englisch auf der Sekundarstufe I erfolgt unter der Bedingung, dass Sie im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten im Bereich der beruflich-pädagogischen Ausbildung das festgestellte Ausbildungsdefizit kompensieren.*

*2. Die gesamtschweizerische Anerkennung Ihres serbischen Lehrdiploms für den Unterricht des Faches Englisch an Maturitätsschulen erfolgt unter der Bedingung, dass Sie im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme im Umfang von 5 ECTS-Kreditpunkten im Bereich der beruflich-pädagogischen Ausbildung das festgestellte Ausbildungsdefizit kompensieren.*

3. – 6. ...

5. Gegen diese Verfügung erhob die Bf mit Eingabe vom 5. November 2015 erneut Beschwerde mit den Anträgen:

*1. Die Angefochtene [sic] Verfügung vom 06. Oktober 2015 sei aufzuheben und meine Ausbildung für das Fach Englisch auf der Sekundarstufe I und II sei anzuerkennen;*

*2. Der Beschwerdeführerin seien keine Kosten aufzuerlegen.*

Die Bg beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 26. Januar 2016:

*1. Die Beschwerde vom 5. November 2015 sei abzuweisen.*

*2. Die Kosten seien der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.*

6. Die Beschwerdeantwort wurde der Bf am 27. Januar 2016 zur Kenntnis gebracht mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Stellungnahme. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 7. März 2016 wurde die Bg darauf hingewiesen, dass die von der Rekurskommission in ihrem ersten Entscheid beanstandeten Begründungslücken mit Bezug auf die allgemeine didaktische Ausbildung der Bf im Masterstudium auch in der Stellungnahme zur Beschwerde unbehandelt geblieben seien, womit die Bg in diesem Punkt erneut zur Stellungnahme aufgefordert werde. In ihrer Stellungnahme vom 12. April 2016 äusserte sich die Bg zu den gestellten Fragen betreffend didaktischer Ausbildung der Bf im Masterstudium. Die Ausführungen wurden der Bf am 13. April 2016 zur Kenntnis gebracht mit dem Hinweis, sie könne sich dazu bis zum 9. Mai 2016 ihrerseits schriftlich äussern. Die Bf liess sich innert gesetzter Frist am 9. Mai 2016 vernehmen; die Eingabe mit dem eingereichten Beleg wurde der Bg am 10. Mai 2016 zur Kenntnis gebracht. Diese liess sich mit Eingabe vom 25. Mai 2016 vernehmen. Die Eingabe wurde der Bf am 30. Mai 2016 zur Kenntnis gebracht mit dem Hinweis, sich bis zum 15. Juni 2016 äussern zu können. Mit Eingabe vom 15. Juni 2016 hat sich die Bf vernehmen lassen.

Auf die Begründungen der Parteien wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen zurückgekommen.

Am 10. Mai 2016 wurde der Bf die Zusammensetzung des Spruchkörpers bekannt gegeben.

## B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Zu beurteilen ist vorliegend allein noch die Frage nach der allgemeinen didaktisch-pädagogischen Ausbildung im Masterstudium, nachdem die Bf den Entscheid der Rekurskommission vom 30. August 2015 (Verfahren A6-2015) unangefochten liess (vgl. Entscheid der Rekurskommission vom 30. August 2015 und dort E. 6.1., 7.3. und 11.1.). Ist von einem Fehlen didaktischer Ausbildungsinhalte im Masterstudium auszugehen, bleibt es bei der angefochtenen Verfügung; im gegenteiligen Fall hat die Bg die Frage der Ausgleichsmassnahmen erneut zu prüfen.

Soweit die Bf sich im vorliegenden Verfahren zu anderen Fragen als jener ihrer pädagogisch-didaktischen Ausbildung im Rahmen des Masterstudiums äussert, sind ihre Ausführungen nach dem Gesagten ohne Relevanz. Denn die im Entscheid der Rekurskommission vom 30. August 2015 im Verfahren A6-2015 getroffenen Feststellungen blieben seitens der Bf unangefochten, womit es in dieser Hinsicht sein Bewenden hat.

3. Die Bg führt in ihrer Eingabe vom 12. April 2016 unter Hinweis auf den Diplomzusatz vom 27. September 2013 aus, dass entgegen den dort in Ziff. 4 allgemein formulierten Studienzielen (*methodische, pädagogische und psychologische Bildung*) die Bf keine solchen Fächer mit pädagogisch-didaktischem Inhalt abgelegt habe. Dies folge aus Ziff. 4.3. des genannten Belegs (*Einzelheiten über das Studienprogramm und über die erhaltenen Noten*), wonach allein fachwissenschaftliche Inhalte geprüft worden seien. Ob eine solche Auslegung der Ziff. 4.3. durch die Bg zutreffend ist, kann insofern offenbleiben, als es bei dieser unklaren Sachlage an der Bf gelegen hätte, den Nachweis zu erbringen, dass die in Ziff. 4.3. aufgeführten und von ihr abgelegten Fächer (auch oder allein) einen fachdidaktischen/pädagogischen Inhalt aufgewiesen hätten. In ihren Stellungnahmen äussert sich die Bf hingegen mit keinem Wort zu dieser Frage, obwohl die Bg sie ausdrücklich und ausführlich darlegte. Auch wenn im genannten Diplomzusatz vom 27. September 2013 (zumindest auf den ersten Blick) ein Zusammenhang zwischen den allgemein formulierten Studienzielen und den abgelegten Fächern vorliegen könnte, genügt dies für den konkreten Nachweis didaktisch-pädagogischer Studienleistungen nicht, was die Bg im Ergebnis zu Recht festhält. Ob die Bf im Rahmen ihres Masterstudiums auch didaktisch-pädagogische Fächer abschloss, bleibt demnach unbewiesen, was sich zu ihren Lasten auswirkt.

Wer ein Diplom der EDK zur gesamtschweizerischen Anerkennung vorlegt, hat bei der Feststellung des Sachverhalts Mitwirkungspflichten; dies gilt uneingeschränkt bei einem ausserhalb der EU erworbenen Diplom. Das folgt aus Art. 4 Abs. 3 des Reglements über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.3.1.) und dem sinngemäss anwendbaren Art. 13 VwVG (vgl. Art. 9 des Reglements über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007 [Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.], der auf das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht verweist, welches seinerseits in Art. 37 auf das VwVG weiterverweist). Es wäre somit an der Bf gewesen, über den didaktisch-pädagogischen Inhalt der gemäss Ziff. 4.3. des Diplomzusatzes vom 27. September 2013 abgelegten Fächer Beweis zu führen, zumal aufgrund des ersten Entscheides der Rekurskommission und der Eingabe der Bg vom 12. April 2016 sie sich über diese noch offene Fragestellung im Klaren sein musste. Diesen Nachweis erbringt die Bf nicht. Auch die

von ihr im Rahmen ihrer Eingabe vom 9. Mai 2016 neu aufgelegte Bestätigung der Universität Novi Sad vom 26. Oktober 2015 bringt keine Klarheit über die didaktische Ausbildung im Rahmen des Masterstudiums.

4. Damit ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang trägt die Bf die amtlichen Kosten. Diese werden auf CHF 1'000.00 festgesetzt und dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

### **C. Rechtsspruch**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Beschwerdeführerin trägt die amtlichen Kosten. Diese werden auf CHF 1'000.00 festgesetzt; der Betrag wird dem von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.

4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Francesca Antonini